

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VG 14/09 B

L 15 VG 17/05 (Bayerisches LSG)
S 30 VG 31/03 (SG München)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin,
Sächsische Straße 28, 10707 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. März 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y und
Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 30. Juni 2009 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin Z , G , beizuordnen, wird
abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 30.6.2009 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen einer nach ihren Angaben am 11.12.1992 gegen sie verübten Gewalttat verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie macht das Vorliegen von Verfahrensmängeln geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie hier - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 4 Bei einer Rüge von Verstößen gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (*§ 103 SGG*), wie sie die im Berufungsverfahren bereits rechtskundig vertretene Klägerin vorbringt, muss die Beschwerdebegründung hierzu im Hinblick auf § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund der bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, für den Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35; BSG SozR 1500 § 160a Nr 24, 34*).



- 5 Nach ständiger Rechtsprechung des BSG obliegt es zumindest einem rechtskundig vertretenen Beteiligten (*vgl hierzu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 29, 35*) in der mündlichen Verhandlung alle diejenigen Anträge zur Niederschrift des Gerichts zu stellen, über die das Gericht entscheiden soll. Dadurch soll zum Schluss der mündlichen Verhandlung deutlich werden, welche Anträge nach dem Ergebnis des Sach- und Streitstandes und der Auffassung eines Beteiligten vom Gericht noch zu behandeln sind, mit denen sich das Gericht also im Urteil befassen muss, wenn es ihnen nicht folgt. Dem in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag kommt insoweit eine Warnfunktion zu (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 20, 29*).
- 6 Hier fehlt es schon an der Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrags. Die Klägerin behauptet zwar, ihre damalige anwaltliche Prozessbevollmächtigte habe in der mündlichen Verhandlung zum Nachweis des von ihr behaupteten Tathergangs die Anhörung der Klägerin beantragt. Damit hat sie jedoch schon deshalb keinen Verfahrensmangel bezeichnet, weil es im sozialgerichtlichen Verfahren das Beweismittel der Parteivernehmung nicht gibt. § 118 Abs 1 SGG verweist nämlich nicht auf die §§ 445 ff ZPO (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 2*).
- 7 Soweit die Klägerin weiter geltend macht, das LSG habe § 118 SGG iVm § 407a Abs 2 Satz 1 ZPO dadurch verletzt, dass das Gericht ein Gutachten verwertet habe, das ein anderer Arzt als der vom Gericht ernannte medizinische Sachverständige erstattet habe, hat sie versäumt darzulegen, warum hinsichtlich dieses behaupteten Verfahrensmangels kein Verlust des Rüge-rechts nach § 202 SGG iVm § 556, § 295 ZPO eingetreten ist (*vgl BSG SozR 4-1750 § 407a Nr 1 RdNr 11; BSG SozR 4-1750 § 295 Nr 1 RdNr 2 ff; BSG, Beschluss vom 20.8.2009 - B 9 VS 3/09 B - RdNr 8 f*). Sie hat in der Beschwerdebegründung insbesondere nicht dargetan, dass sie als rechtskundig vertretene Beteiligte die Rüge der Unverwertbarkeit des Gutachtens in der mündlichen Berufungsverhandlung vor dem LSG weiterverfolgt habe.
- 8 Auch die Rüge einer Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, § 128 Abs 2 SGG, Art 103 Abs 1 GG) hat die Klägerin nicht hinreichend begründet. Ein derartiger Verfahrensmangel liegt ua dann vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl zB BVerfGE 25, 137, 140*) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12*). Zur Darlegung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Gehörsverstoß selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen dadurch ggf verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). In diesem Zusammenhang ist auch von Bedeutung, dass ein Verstoß gegen § 62 SGG nicht geltend gemacht werden kann, wenn der Beteiligte von gegebenen prozessualen Möglichkeiten, sich Gehör zu verschaffen, keinen



Gebrauch gemacht hat. Er hat daher darzulegen, dass er seinerseits alles getan habe, um sich Gehör zu verschaffen (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22).

- 9 Den sich daraus ergebenden Darlegungserfordernissen ist die Klägerin ebenfalls nicht gerecht geworden. Sie hat es schon unterlassen, in der Beschwerdebegründung den Ablauf der mündlichen Verhandlung näher darzustellen, um das Vorliegen einer Überraschungsentscheidung zu begründen. Nur wenn das LSG im Verlauf der Berufungsverhandlung den Eindruck erweckt hätte, es werde kein Urteil fällen, sondern weitere Ermittlungen durchführen, konnte die anwaltlich vertretene Klägerin auf eine solche Vorgehensweise vertrauen.
- 10 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 11 Da die Rechtsverfolgung (Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde) keine Aussicht auf Erfolg bietet, ist der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und auf Beordnung von Rechtsanwältin Z , G , abzulehnen (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Satz 1, § 121 ZPO).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

